

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor den Gefahren des Konsums von elektronischen Zigaretten und elektronischen Shishas

A. Problem und Ziel

Bei elektronischen Zigaretten und elektronischen Shishas, bei denen sogenannte Liquids verdampfen, handelt es sich nicht um „Tabakwaren“ im Sinne des Jugendschutzgesetzes (JuSchG), so dass die dahingehenden strikten Abgabe- und Konsumverbote nicht gelten. Zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor den Gefahren des Konsums von elektronischen Zigaretten und elektronischen Shishas ist die Gesetzeslücke zu schließen und zudem sicherzustellen, dass die Abgabeverbote von Tabakwaren und elektronischen Zigaretten sowie elektronischen Shishas auch im Wege des Versandhandels gelten. Aufgrund der bestehenden Gesundheitsgefährdungen sind Kinder und Jugendliche auch vor nikotinfreien elektronischen Zigaretten und elektronischen Shishas zu schützen.

Im Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) ist bisher ebenfalls nur die Abgabe von Tabakwaren verboten. Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen bei der Arbeit soll das Abgabeverbot ebenfalls auf elektronische Zigaretten und elektronische Shishas ausgedehnt werden.

B. Lösung

Zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor den Gefahren des Konsums von elektronischen Zigaretten und elektronischen Shishas und Tabakwaren werden folgende Maßnahmen im JuSchG ergriffen:

1. Die Abgabe- und Konsumverbote von Tabakwaren werden auf elektronische Zigaretten und elektronische Shishas ausgedehnt.
2. Es wird sichergestellt, dass Tabakwaren und elektronische Zigaretten und elektronische Shishas auch über den Versandhandel nur an Erwachsene abgegeben werden.

Das Abgabeverbot von Tabakwaren im JArbSchG wird ebenfalls auf elektronische Zigaretten und elektronische Shishas ausgedehnt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund, Länder und Kommunen werden durch den Gesetzentwurf nicht mit zusätzlichen Ausgaben belastet.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Mehrkosten für Gewerbetreibende entstehen durch höhere Kontrolllogistik aufgrund der weitergehenden Beschränkungen des Zugangs von Kindern und Jugendlichen zu Tabakwaren und elektronischen Zigaretten und elektronischen Shishas.

Diese Kosten sind nicht abschließend quantifizierbar; jedoch ist davon auszugehen, dass allenfalls sehr geringe Mehrkosten für die Wirtschaft anzunehmen sind.

Mehrkosten entstehen weder in Bezug auf das Abgabeverbot von elektronischen Zigaretten und elektronischen Shishas durch den Arbeitgeber im Beschäftigungsverhältnis noch in Bezug auf die Anpassung der Verweise an die geltende Rechtslage ohne Änderung des Schutzniveaus.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Der Wirtschaft entstehen keine Bürokratiekosten aus neuen oder erweiterten Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Dem Bundeshaushalt entstehen keine Kosten.

Für die kommunalen Haushalte entstehen nicht quantifizierbare Kosten durch verstärkten Kontrollaufwand aufgrund der weitergehenden Beschränkungen des Zugangs von Kindern und Jugendlichen zu Tabakwaren und elektronischen Zigaretten und elektronischen Shishas.

Für die Arbeitsschutzbehörden der Länder als Aufsichtsbehörden dürften ebenfalls keine Mehrkosten in Bezug auf die Aufsichtstätigkeit entstehen. Insoweit macht es keinen Unterschied, ob die Aufsichtsbehörden die Abgabe von Tabakwaren oder die Abgabe von elektronischen Zigaretten oder elektronischen Shishas im Betrieb des jeweiligen Arbeitgebers kontrollieren.

F. Weitere Kosten

Geringfügige kosteninduzierte Einzelpreisanpassungen lassen sich nicht ausschließen. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor den Gefahren des Konsums von elektronischen Zigaretten und elektronischen Shishas^{*)}

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Jugendschutzgesetzes

Das Jugendschutzgesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730; 2003 I S. 476), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 55 und Artikel 4 Absatz 36 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Tabakwaren“ die Wörter „und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse“ und nach dem Wort „Rauchen“ die Wörter „oder der Konsum nikotinhaltiger Produkte“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Tabakwaren“ die Wörter „und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse“ eingefügt.
- c) Die folgenden Absätze 3 bis 4 werden angefügt:

„(3) Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse dürfen Kindern und Jugendlichen weder im Versandhandel angeboten noch an Kinder und Jugendliche im Wege des Versandhandels abgegeben werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für nikotinfreie Erzeugnisse, wie elektronische Zigaretten oder elektronische Shishas, in denen Flüssigkeit durch ein elektronisches Heizelement verdampft und die entstehenden Aerosole mit dem Mund eingeatmet werden, sowie für deren Behältnisse.“

2. § 28 Absatz 1 Nummer 12 und 13 wird wie folgt gefasst:

„12. entgegen § 10 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 4, ein dort genanntes Produkt an ein Kind oder eine jugendliche Person abgibt oder einem Kind oder einer jugendlichen Person das Rauchen oder den Konsum gestattet,

13. entgegen § 10 Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, ein dort genanntes Produkt anbietet oder abgibt,“.

*) Notifiziert gemäß der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.07.1998, S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12)

Artikel 2

Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes

Das Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 22^{*)} wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 6 werden die Wörter „des Chemikaliengesetzes“ durch die Wörter „der Gefahrstoffverordnung“ ersetzt.

bb) In Nummer 7 werden die Wörter „Richtlinie 90/679/EWG des Rates vom 26. November 1990 zum Schutze der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit“ durch das Wort „Biostoffverordnung“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 findet keine Anwendung auf gezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppen 3 und 4 im Sinne der Biostoffverordnung.“

2. § 31 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Tabakwaren“ die Wörter „und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse“ eingefügt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Das Abgabeverbot in Satz 2 für Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse gilt auch für nikotinfreie Erzeugnisse, wie elektronische Zigaretten oder elektronische Shishas, in denen Flüssigkeit durch ein elektronisches Heizelement verdampft und die entstehenden Aerosole mit dem Mund eingeatmet werden, sowie für deren Behältnisse.“

3. § 58 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 6 werden die Wörter „oder 4 in Verbindung mit Absatz 1“ gestrichen.

b) In Nummer 21 werden nach der Angabe „Satz 2“ ein Komma und die Wörter „auch in Verbindung mit Satz 3,“ eingefügt und werden die Wörter „für seine Altersstufe nicht zulässige Getränke oder Tabakwaren“ durch die Wörter „ein dort genanntes Getränk oder ein dort genanntes Produkt“ ersetzt.

*) Die Änderung dient gleichzeitig der Umsetzung der Richtlinie 2014/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Änderung der Richtlinien 92/58/EWG, 92/85/EWG, 94/33/EG und 98/24/EG des Rates sowie der Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks ihrer Anpassung an die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Nach Branchenangaben wurden im Jahre 2014 über 200 Millionen Euro Umsatz mit nikotinhaltenen elektronischen Zigaretten und elektronischen Shishas gemacht. Nach einer Repräsentativbefragung der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung aus dem Jahr 2014 hat in der Altersgruppe der 12- bis 17-Jährigen bereits jede fünfte minderjährige Person schon einmal eine elektronische Shisha probiert, jede siebte in dieser Altersgruppe hat Erfahrung mit einer elektronischen Zigarette. Jede neunte jugendliche Person (11,3 Prozent) hat eine elektronische Shisha oder eine elektronische Zigarette konsumiert, aber bislang noch nie eine Tabakzigarette geraucht. Hochgerechnet auf alle 4,7 Millionen der 12- bis 17-Jährigen in Deutschland entsprechen die 11,3 Prozent insgesamt 534 000 Kindern und Jugendlichen.

Elektronische Zigaretten und elektronische Shishas, bei denen eine Nikotinlösung eingeatmet wird, sind wegen des enthaltenen Suchtstoffs und Nervengifts Nikotin mit deutlichen Gesundheitsrisiken verbunden. Aufgrund des Nikotins besteht das konkrete Risiko, dass sich eine physische Abhängigkeit mit den für das Rauchen klassischer Zigaretten typischen Folgeerkrankungen, wie Herz- und Kreislauferkrankungen, entwickelt.

Kinder und Jugendliche sind hiervor zu schützen. Allerdings handelt es sich bei elektronischen Zigaretten und elektronischen Shishas, bei denen nikotinhaltige Flüssigkeiten, sogenannte Liquids verdampfen, nicht um „Tabakwaren“ im Sinne des Jugendschutzgesetzes (JuSchG), so dass die dahingehenden strikten Abgabe- und Konsumverbote nicht gelten. Zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor den Gefahren des Nikotinkonsums ist diese Gesetzeslücke zu schließen.

Nachdem das Bundesverwaltungsgericht am 20. November 2014 (BVerwG 3 C 25.13) entschieden hat, dass nikotinhaltige Flüssigkeiten (Liquids), die mittels elektronischer Zigaretten verdampft und inhaliert werden, keine Arzneimittel sind und dementsprechend die elektronische Zigarette selbst kein Medizinprodukt ist, besteht dringender Handlungsbedarf.

Bei nikotinfreien elektronischen Zigaretten und elektronischen Shishas wird der bei der Verdampfung der Flüssigkeit entstandene Nebel (Aerosol) inhaliert. Die Flüssigkeit besteht aus einem Gemisch verschiedener Chemikalien, wobei als Grundsubstanzen Propylenglykol und Glycerin dienen. Als Zusatzstoffe werden Aromastoffe wie zum Beispiel vom Typ Mango, Marshmallow, Menthol, Vanillin oder Schokolade zugemischt. Die Auswertung der neuen Studien des Bundesinstitutes für Risikobewertung und des Deutschen Krebsforschungszentrums ergibt, dass beim Dampfen von elektronischen Inhalationsprodukten Carbonylverbindungen, einschließlich Formaldehyd, Acrolein und Acetaldehyd entstehen, die im Verdacht stehen, Krebs auszulösen beziehungsweise als Karzinogen der Kategorie 1B eingestuft sind. Darüber hinaus enthalten die Aerosole von elektronischen Zigaretten und elektronischen Shishas feine und ultrafeine Partikel. Diese Partikel können eine chronische Schädigung verursachen. Diese wirkt sich besonders in der Wachstumsphase aus und beeinträchtigt bei Kindern die Lungenentwicklung. Das Wachstum der Lunge endet erst im jungen Erwachsenenalter. Darüber hinaus kann der anfängliche Gebrauch von vermeintlich harmlosen nikotinfreien elektronischen Zigaretten dazu verleiten, neue Reize zu suchen und auf nikotinhaltige elektronische Zigaretten oder herkömmliche Zigaretten umzusteigen.

Kinder und Jugendliche sind deshalb wie bei den nikotinhaltigen Produkten hiervor zu schützen. Die Produkte gibt es sowohl als Einwegprodukte als auch als Nachfüllprodukte, so dass die Erzeugnisse als auch die Nachfüllbehälter für elektronische Zigaretten und elektronische Shishas (Behältnisse) in die Verbote einzubeziehen sind.

Auch der Bundesrat hat sich in seiner Entschließung vom 19. September 2014 (BR-Drucksache 304/14) dafür ausgesprochen, eine Überprüfung der bestehenden Regelungen zum Jugendschutz in Bezug auf elektronische Inhalationsprodukte vorzunehmen und notwendige Schritte zur Änderung des JuSchG und sonstiger hiervon betroffener Regelungen, insbesondere des Bundesnichtraucherschutzgesetzes, einzuleiten.

Aus den vorstehend genannten Gründen sind auch Kinder und Jugendliche in einem Beschäftigungsverhältnis zu schützen und die Abgabe von elektronischen Zigaretten und elektronischen Shishas durch den Arbeitgeber im Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) zu verbieten. Außerdem sollen die Verweise in den Verbotsregelungen für gefährliche Arbeiten in Bezug auf Gefahrstoffe und biologische Arbeitsstoffe entsprechend der geltenden deutschen Rechtslage ohne Änderung des Schutzniveaus angepasst werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Zum Schutz der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen werden im JuSchG folgende Maßnahmen ergriffen:

1. Die Abgabe- und Konsumverbote von Tabakwaren werden auf elektronische Zigaretten und elektronische Shishas ausgedehnt.
2. Es wird sichergestellt, dass Tabakwaren sowie elektronische Zigaretten und elektronische Shishas auch über den Versandhandel nur an Erwachsene abgegeben werden.

Das Abgabeverbot von Tabakwaren im JArbSchG wird ebenfalls auf elektronische Zigaretten und elektronische Shishas ausgedehnt.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes im Bereich des Jugendschutzrechts stützt sich auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes (GG) (öffentliche Fürsorge). Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts umfasst die öffentliche Fürsorge Regelungen zum Jugendschutz (BVerfGE 31, 113, 117). Dem Bund steht das Gesetzgebungsrecht für diesen Bereich zu, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundeseinheitliche Regelung erforderlich macht (Artikel 72 Absatz 2 GG). Die vorliegenden Regelungen sollen geltendes einheitliches Bundesrecht ändern und eine einheitliche Verwaltungspraxis der Kontrollbehörden für das gesamte Bundesgebiet gewährleisten, um Ungleichbehandlungen der betroffenen Gewerbetreibenden zu vermeiden. Die von den Bestimmungen betroffenen Unternehmen würden in ihrem wirtschaftlichen Handeln andernfalls erheblich beeinträchtigt. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass Tabakwaren und elektronische Zigaretten und elektronische Shishas nicht nur im üblichen Handel vertrieben werden, sondern auch über Onlineangebote bestellt und per Versand ausgeliefert werden. Der Bereich der Onlineangebote ist nicht an Landesgrenzen gebunden und kann aus technischen Gründen nicht

an Landesgrenzen gebunden werden. Somit ist zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet sowie zur Wahrung der Rechtseinheit eine bundesgesetzliche Regelung im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich, damit ein übergreifender wirksamer Kinder- und Jugendschutz ermöglicht werden kann.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des JArbSchG (Artikel 2) folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG (Arbeitsschutz). Hinsichtlich der Ordnungswidrigkeitentatbestände (Artikel 1 Nummer 2, Artikel 2 Nummer 3) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (Strafrecht).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und dem Völkerrecht vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Entwurf sieht keine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung vor.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung.

3. Demografie-Check

In Anbetracht der mit der demografischen Entwicklung einhergehenden steigenden Lebenserwartung bei konstant niedriger Geburtenrate sind Gesundheitsförderung und Prävention von entscheidender gesundheits- und gesellschaftspolitischer Bedeutung. Gerade die Gesundheits- und Suchtprävention bei Kindern und Jugendlichen ist von großer Bedeutung, denn mit zunehmendem Alter wächst das Risiko für gesundheitliche Beeinträchtigungen und chronische Krankheiten, infolge derer sich die Gefahr von Funktionseinbußen und Pflegebedürftigkeit erhöht. Indem effektive und zielgerichtete Präventionsmaßnahmen mittel- und langfristig zu Einsparungen durch die Vermeidung von Krankheits- und Krankheitsfolgekosten führen, leisten sie einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme. Darüber hinaus sind Gesundheitsförderung und Suchtprävention zentrale Instrumente, um angesichts der rückläufigen Zahl der erwerbsfähigen Menschen und des steigenden Durchschnittsalters der Beschäftigten die Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu stärken und damit zum Erhalt der Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe beizutragen.

4. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund, Länder und Kommunen werden durch den Gesetzentwurf nicht mit zusätzlichen Ausgaben belastet.

5. Erfüllungsaufwand

1. Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für Veranstalter und Gewerbetreibende entstehen Kosten durch höhere Kontrolllogistik aufgrund der Ausdehnung des zum Schutz von Kindern und Jugendlichen bereits bestehenden Abgabe- und Konsumverbotes von Tabakwaren auf elektronische Zigaretten und elektronische Shishas.

Sie sind gegenwärtig mangels zur Verfügung stehender Daten nicht quantifizierbar. Zwar hat nach einer Studie der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung in der Altersgruppe der 12- bis 17-Jährigen bereits jede fünfte minderjährige Person schon einmal eine elektronische Shisha probiert, jede siebte minderjährige Person in dieser Altersgruppe hat Erfahrung mit einer elektronischen Zigarette. Hieraus ist jedoch nicht ableitbar, ob diese Minderjährigen ihre Erfahrungen im privaten Bereich oder in der Öffentlichkeit gesammelt haben. Die Verbote des § 10 JuSchG beschränken sich aber auf den öffentlich zugänglichen Bereich. Im privaten Bereich bleibt es den Eltern beziehungsweise Personensorgeberechtigten vorbehalten, ob und wie sie ihren Erziehungsaufgaben nachkommen.

Es ist anzunehmen, dass der für Veranstalter und Gewerbetreibende entstehende effektive finanzielle Mehraufwand gering ist. Zu berücksichtigen ist insbesondere, dass es keiner neuen Kontrolllogistik bedarf. Denn eine entsprechende Kontrolllogistik besteht bereits aufgrund des seit 1. September 2007 bestehenden Abgabe- und Konsumverbotes von Tabakwaren.

Darüber hinaus entstehen für Veranstalter und Gewerbetreibende Kosten durch höhere Kontrolllogistik aufgrund der weitergehenden Beschränkungen des Zugangs von Kindern und Jugendlichen zu Tabakwaren und anderen elektronischen Produkten. Die Kosten werden auch durch die derzeit zur Verfügung stehenden preisgünstigen und unkompliziert zu programmierenden Altersverifikationssysteme beziehungsweise das finanziell überschaubare Postidentverfahren nur marginal sein. Sie sind gegenwärtig mangels zur Verfügung stehender Daten zur Frequenz von Besuchern der Onlineshops nicht quantifizierbar. Entstehende Mehrkosten für den Versand von Tabakwaren und elektronischen Zigaretten und elektronischen Shishas werden in der Regel auf Kundenseite gezahlt, so dass auch hier allenfalls sehr geringe Mehrkosten für die Wirtschaft anzunehmen sind. Angesichts des notwendigen Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor den Gefährdungen sind die Kosten jedenfalls gerechtfertigt

In Bezug auf das Abgabeverbot von elektronischen Zigaretten und elektronischen Shishas durch den Arbeitgeber im Beschäftigungsverhältnis entstehen keine Mehrkosten. So bleibt der Adressatenkreis gegenüber dem das Abgabeverbot besteht, der gleiche wie bei Tabakwaren. Dem Arbeitgeber ist bekannt, welche seiner Beschäftigten Jugendliche beziehungsweise Kinder sind, an die er diese Erzeugnisse nicht abgeben darf. Keine Kosten entstehen durch die Anpassung der Verweise an die geltende Rechtslage ohne Änderung des Schutzniveaus.

3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Dem Bundeshaushalt entstehen keine Kosten.

Für die kommunalen Haushalte entstehen Kosten durch verstärkten Kontrollaufwand aufgrund der erweiterten Beschränkungen des Zugangs von Kindern und Jugendlichen zu Tabakwaren und elektronischen Zigaretten und elektronischen Shishas. Es ist anzunehmen, dass der entstehende effektive finanzielle Mehraufwand gering ist.

Zu berücksichtigen ist insbesondere, dass es keiner neuen Kontrolllogistik bei elektronischen Zigaretten und elektronischen Shishas bedarf. Denn eine entsprechende Kontrolllogistik existiert bereits aufgrund des seit 1. September 2007 bestehenden Abgabe- und Konsumverbotes von Tabakwaren.

Auch beim Versandhandel von Tabakwaren sowie elektronischen Zigaretten und elektronischen Shishas besteht bereits eine entsprechende Kontrolllogistik aufgrund der seit 1. April 2003 bestehenden Abgabeverbote anderer Produkte an Kinder und Jugendliche im Wege des Versandhandels (vgl. § 12 Absatz 3 Nummer 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 4 des Jugendschutzgesetzes).

Für die Arbeitsschutzbehörden der Länder als Aufsichtsbehörden dürften ebenfalls keine Mehrkosten in Bezug auf die Aufsichtstätigkeit entstehen. Insoweit macht es keinen Unterschied, ob die Aufsichtsbehörden die Abgabe von Tabakwaren oder die Abgabe von elektronischen Zigaretten oder elektronischen Shishas im Betrieb des jeweiligen Arbeitgebers kontrollieren.

6. Weitere Kosten

Geringfügige kosteninduzierte Erhöhungen von Einzelpreisen lassen sich nicht ausschließen. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten.

7. Weitere Gesetzesfolgen

Im Zuge der nach § 2 GGO vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituationen von Männern und Frauen keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern erkennbar.

VII. Befristung; Evaluation

Die Regelungen sollen dauerhaft wirken, so dass eine Befristung nicht in Betracht kommt. Zur Gewährleistung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen ist eine Evaluierung der Regelungen des JuSchG innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten vorgesehen. Mit der Regelung im JArbSchG wird lediglich das Verbot der Abgabe von elektronischen Zigaretten und elektronischen Shishas aus dem JuSchG nachvollzogen. Diese Regelung ist damit von erheblich geringerer Bedeutung als die neuen Regelungen im JuSchG, wo auch der Konsum in der Öffentlichkeit und die Abgabe über den Versandhandel an Kinder und Jugendliche geregelt werden. Auch dürften mögliche rechtliche Konsequenzen für das JArbSchG zudem aus der Evaluation des JuSchG ableitbar sein. Eine Evaluation der Regelung im JArbSchG ist daher nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Jugendschutzgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 10)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Das Abgabe- und Rauchverbot bezieht sich bislang nur auf Tabakwaren. Auch die elektronischen Zigaretten und elektronischen Shishas, bei denen eine Nikotinlösung eingatmet wird, sind wegen des enthaltenen Suchtstoffs und Nervengifts Nikotin mit deutlichen Gesundheitsrisiken verbunden. Kinder und Jugendliche sind deshalb – wie bei Tabakwaren – hiervor zu schützen. Die Produkte gibt es sowohl als Einwegprodukte als auch als Nachfüllprodukte, so dass die Erzeugnisse sowie die Nachfüllbehälter für elektronische Zigaretten und elektronische Shishas (Behältnisse) in die Verbote einzubeziehen sind.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Durch die Vorschrift wird sichergestellt, dass das in Absatz 1 erweiterte Verbot der Abgabe von nikotinhaltenen elektronischen Zigaretten und elektronischen Shishas und deren Behältnisse an Kinder und Jugendliche sich – wie bei Tabakwaren – auch auf die Abgabe mittels Automaten erstreckt.

Zu Buchstabe c (Absätze 3 bis 4 – neu –)

Durch den neuen Absatz 3 wird zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor den Gefahren des Konsums von Tabakwaren und anderer nikotinhaltiger Erzeugnisse und deren Behältnisse eine Sicherstellung eingeführt, dass diese Produkte auch im Wege des Versandhandels nur an Erwachsene abgegeben werden.

Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse werden zunehmend über das Internet zum Verkauf angeboten. Immer häufiger finden Verkäufe derartiger Produkte im Rahmen von Fernabsatzgeschäften statt. Bei diesen Geschäften wird vielfach nicht gewährleistet, dass die Ware nur an Erwachsene ausgeliefert wird. Entsprechend dem Abgabeverbot des § 10 Absatz 1 wird durch die Vorschrift auch für den Versandhandel klargestellt, dass eine Abgabe nur an Erwachsene zu erfolgen hat.

Hierbei sind die in § 1 Absatz 4 festgelegten Voraussetzungen der Definition des Versandhandels im Sinne des JuSchG maßgeblich.

Durch die Vorschrift werden auch die in der Praxis bestehenden Wertungswidersprüche zwischen stationärem Verkauf und Verkauf über das Internet beseitigt und zudem die Wettbewerbsnachteile für Mitbewerber, die bereits einen effektiven Jugendschutz im Versandhandel praktizieren, aufgehoben.

Absatz 4 zieht auch die nikotinfreien elektronischen Zigaretten und nikotinfreien elektronischen Shishas in die Abgabe- und Konsumverbote der Absätze 1 bis 3 mit ein. Denn bei elektronischen Zigaretten und elektronischen Shishas wird der bei der Verdampfung der Flüssigkeit entstandene Nebel (Aerosol) inhaliert. Die Flüssigkeit besteht aus einem Gemisch verschiedener Chemikalien, wobei als Grundsubstanzen Propylenglykol und Glycerin dienen. Als Zusatzstoffe werden Aromastoffe wie zum Beispiel vom Typ Mango, Marshmallow, Menthol, Vanillin oder Schokolade zugemischt.

Die Auswertung der neuen Studien des Bundesinstitutes für Risikobewertung und des Deutschen Krebsforschungszentrums ergibt, dass beim Dampfen von elektronischen Inhalationsprodukten Carbonylverbindungen, einschließlich Formaldehyd, Acrolein und Acetaldehyd entstehen, die im Verdacht stehen, Krebs auszulösen beziehungsweise als Karzinogen der Kategorie 1B eingestuft sind. Darüber hinaus enthalten die Aerosole von elektronischen Zigaretten und elektronischen Shishas feine und ultrafeine Partikel. Diese Partikel können eine chronische Schädigung verursachen. Diese wirkt sich besonders in der Wachstumsphase aus und beeinträchtigt bei Kindern die Lungenentwicklung. Das Wachstum der Lunge endet erst im jungen Erwachsenenalter. Darüber hinaus kann der anfängliche Gebrauch von vermeintlich harmlosen nikotinfreien elektronischen Zigaretten dazu verleiten, neue Reize zu suchen und auf nikotinhaltige elektronische Zigaretten oder herkömmliche Zigaretten umzusteigen.

Kinder und Jugendliche sind deshalb wie bei den nikotinhaltenen Produkten hiervor zu schützen. Die Produkte gibt es sowohl als Einwegprodukte als auch als Nachfüllprodukte, so dass die Erzeugnisse sowie die Nachfüllbehälter für elektronische Zigaretten und elektronische Shishas (Behältnisse) in die Verbote einzubeziehen sind.

Zu Nummer 2 (§ 28 Absatz 1)

Die Änderungen in diesem Absatz betreffen die notwendigen Anpassungen in den Ordnungswidrigkeitsbestimmungen.

Zu Nummer 12: Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe a (§ 10 Absatz 1) und Buchstabe c (§ 10 Absatz 4 – neu –).

Zu Nummer 13: Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe b (§ 10 Absatz 2) und Buchstabe c (§ 10 Absatz 3 und Absatz 4 – neu –).

Zu Artikel 2 (Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 22)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Anpassung der Verweise entsprechend der geltenden deutschen Rechtslage ohne Änderung des Schutzniveaus.

Die Änderung dient gleichzeitig der Umsetzung der Richtlinie 2014/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Änderung der Richtlinien 92/58/EWG, 92/85/EWG, 94/33/EG und 98/24/EG des Rates sowie der Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks ihrer Anpassung an die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen. Mit dieser Richtlinie wird die Jugendarbeitsschutzrichtlinie 94/33/EG an die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen angepasst, ohne das Schutzniveau für Kinder und Jugendliche bezüglich dieser Stoffe und Gemische zu ändern.

Zu Doppelbuchstabe aa (Nummer 6)

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschrift enthielt nur das Chemikaliengesetz Ausführungen zum Begriff „Gefahrstoffe“, nicht aber die auf seiner Grundlage erlassene Gefahrstoffverordnung (GefStoffV). Nunmehr ist die GefStoffV auch auf § 18 Absatz 1 des Arbeitsschutzgesetzes gestützt. Dementsprechend enthält die GefStoffV die maßgeblichen Vorschriften zum Schutz der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen. Deshalb wird im JArbSchG nunmehr auf die GefStoffV verwiesen. Eine Änderung des Schutzniveaus für die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen mit Blick auf Gefahrstoffe ist damit nicht verbunden

Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 7)

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschrift war die Biostoffverordnung (BioStoffV) noch nicht erlassen. Deshalb wurde auf die EU-Richtlinie 90/679/EWG des Rates vom 26. November 1990 zum Schutze der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit verwiesen. Die Richtlinie wurde zwischenzeitlich von der EU-Richtlinie 2000/54 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (Siebte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) abgelöst. Diese Richtlinie ist eine konsolidierte Fassung der Richtlinie 90/679/EWG und enthält dementsprechend keine materiellen Änderungen gegenüber der Richtlinie 90/679/EG. Die beiden Richtlinien 2000/54/EG und 90/679/EWG wurden mit der BioStoffV umgesetzt. Daher wird jetzt auf die BioStoffV Bezug genommen. Eine Änderung des Schutzniveaus für die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen mit Blick auf biologische Arbeitsstoffe ist damit nicht verbunden.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 2)

Absatz 2 vollzieht den Verweis auf die BioStoffV nach. Die Gruppen 3 und 4 der Richtlinie 90/679/EWG entsprechen den Risikogruppen 3 und 4 der BioStoffV. Der Begriff „gezielte Tätigkeiten“ entspricht dem Begriff in der GefStoffV. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 2 (§ 31 Absatz 2)

Zu Buchstabe a (Satz 2)

Zum Schutz von Kindern und Jugendlichen bei der Arbeit wird das Abgabeverbot von Tabakwaren im JArbSchG aus den gleichen Gründen wie im JuSchG ebenfalls auf nikotinhaltige elektronische Zigaretten und nikotinhaltige elektronische Shishas ausgedehnt. § 31 Absatz 2 betrifft als Personengruppe zwar nur die Jugendlichen, also Personen die 15 aber noch nicht 18 Jahre alt sind. Durch die Verweise in § 5 Absatz 3 Satz 2 und § 7 Satz 2 auch auf § 31 gilt das Abgabeverbot auch an Kinder im Beschäftigungsverhältnis.

Zu Buchstabe b (Satz 3)

Entsprechend der Regelung im JuSchG werden zum Schutz der Kinder und Jugendlichen bei der Arbeit auch die nikotinfreien elektronischen Zigaretten und elektronischen Shishas sowie deren Behältnisse in das Abgabeverbot einbezogen.

Zu Nummer 3 (§ 58 Absatz 1)

Zu Buchstabe a (Nummer 6)

Folgeänderung zu einer bereits erfolgten Aufhebung von § 9 Absatz 4.

Zu Buchstabe b (Nummer 21)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 31 Absatz 2.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.